

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 26. April 2011

Gibt es im Kanton St.Gallen eine Geheimjustiz?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Juni 2011

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona ersucht die Regierung mit einer Einfachen Anfrage vom 26. April 2011 unter Bezugnahme auf einen Artikel in der Zeitschrift «Beobachter», über einen konkreten Straffall Auskunft zu erteilen hinsichtlich Sachverhalt und Strafmass.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung nach Art. 55 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) ergibt sich unter anderem, dass die richterlichen Behörden in der Rechtsprechung unabhängig handeln. Sie sind ausschliesslich dem Recht verpflichtet. Die Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO) regelt, welche Behörden die Öffentlichkeit unter welchen Voraussetzungen über Strafverfahren orientieren dürfen. Nach Art. 69 Abs. 1 StPO sind Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich. Nicht öffentlich ist hingegen nach Art. 69 Abs. 3 StPO das Strafbefehlsverfahren. In einen Strafbefehl können nach Art. 69 Abs. 2 StPO interessierte Personen Einsicht nehmen. Dieses Einsichtsrecht gilt nach Lehre und Rechtsprechung allerdings nicht unbeschränkt, sondern nur während laufender Rechtsmittelfrist, denn auch im Fall einer öffentlichen Gerichtsverhandlung kann die Öffentlichkeit nicht beliebig lange, sondern eben nur während der Verhandlung Kenntnis vom Verhandlungsgegenstand nehmen. Aufgrund der Gewaltenteilung und der gesetzlichen Vorgaben kann die Regierung die gewünschten Auskünfte zum konkreten Straffall nicht erteilen.

In der Anfrage wird geltend gemacht, «der Oberste St.Galler Staatsanwalt Dr.iur. Thomas Hansjakob» habe «mit der Täterschaft einen geheimen «Deal» abgeschlossen». Diese Behauptung – die sich übrigens nicht aus dem «Beobachter»-Artikel ableiten lässt – ist in doppelter Hinsicht falsch. Einerseits war der Erste Staatsanwalt am Strafverfahren gar nicht beteiligt. Andererseits wurde das Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit einem Strafbefehl abgeschlossen. Irgendein «Deal» mit der beschuldigten Person wurde dabei nicht abgeschlossen.

Über den Fall wurde in der Zeitschrift «Beobachter» berichtet, weil die Redaktion Einsicht in diesen Strafbefehl verlangt hatte. Der Erste Staatsanwalt hatte über dieses Akteneinsichtsgesuch zu entscheiden. Er hat das Gesuch, das rund ein Jahr nach Erlass des fraglichen Strafbefehls gestellt wurde, in Übereinstimmung mit der (bisherigen) Praxis der st.gallischen Anklagekammer und des Bundesgerichtes als verspätet abgelehnt. Seine Entscheidung wurde bei der Anklagekammer angefochten. Die Anklagekammer hat ihre Praxis, gestützt auf die neuere Bundesgerichtspraxis, angepasst und entschieden, es sei in anonymisierter Form Einsicht zu gewähren. Dem Journalisten wurde der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft demgemäss zugestellt.